

SĀSĀNIDISCHES PRIVATRECHT ALS GEGENSTAND DER ANTIKEN RECHTSGESCHICHTE – EIN STARTPUNKT¹

Leonhard REIS (Universität Wien)

- I. Einleitung
- II. Die Quellen des sāsānidischen Privatrechts
- III. Die bisherige Beschäftigung
- IV. Die Fragen des Rechtshistorikers
- V. Ausblick

I. EINLEITUNG

Als Leopold WENGER in seiner Wiener Antrittsvorlesung 1905 das Fach „Antike Rechtsgeschichte“ erstmals umriss, ging es dem Gelehrten keinesfalls darum, eine einzige antike Rechtsordnung aufzuzeigen, welche niemals bestanden hatte². Vielmehr versuchte er, die beiden rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächer³ Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung für eine juristi-

¹ Die vorliegende Arbeit geht auf meine Beschäftigung mit sāsānidischem Recht zurück, welche v. a. zu dem Vortrag „Sasanian civil law in the Matakdan-i hazar datistan – the legal historian’s point of view“ als Beitrag zu dem *First Italo-Austrian Symposium of Iranian Studies*, Cagli, 17.–19. September 2005, veranstaltet vom *Istituto Italiano per l’Africa e l’Oriente* (IsIAO Roma/Emilia-Romagna) und dem *Institut für Iranistik der Österreichischen Akademie der Wissenschaften*, geführt hat. Weitere Überlegungen zum sāsānidischen Privatrecht konnte ich im April 2006 im Rahmen des Vortrags „On the trails of Sasanian legal science“ auf Einladung des Dekans der *Facoltà di Conservazione dei Beni Culturali* (Ravenna) der *Alma Mater Studiorum Università di Bologna*, Prof. Dr. Antonio PANAINO, präsentieren. Literatur ist bis 2006 berücksichtigt.

² L. WENGER, *Römische und antike Rechtsgeschichte. Akademische Antrittsvorlesung an der Universität Wien gehalten am 26. Oktober 1904*, Graz 1905.

³ Ich folge hier dem Verständnis von Helmut COING, der in der Rechtsphilosophie, der Rechtsvergleichung, der Rechtstatsachenforschung und in der Rechtsgeschichte die rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung sah: H. COING, „Über einen Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung“, *Archiv für Rechts- und Sozialphi-*

sche Betrachtung der Rechtskreise der Antike zu verbinden. Für WENGER wurde das römische Recht in seinen Entwicklungsstufen im Vergleich mit anderen antiken Rechtssystemen ein Teil der Geschichte des Rechts. Ziel war es, vom römischen Recht ausgehend, die Verknüpfungen aufzuzeigen, die Orient und Okzident miteinander verbanden. Im Bewusstsein der Lückenhaftigkeit der Überlieferung ging seine Vorstellung einer vergleichenden Rechtsgeschichte von Griechenland über Ägypten bis in den indischen Raum, von den Keilschriftrechten bis zu den germanischen Volksrechten. In dem kursorischen Überblick streifte er auch kurz den iranischen Raum, zu dem er ausführte: „Die antike Rechtsvergleichung kann prinzipiell nicht Halt machen bei der Geschichte der Griechen und Römer. Die persische Kultur auf dem Boden Ägyptens, wenn wir wieder von Pharaonenland den Ausgang nehmen, führt hinüber zu den iranischen Ariern; des Forschers Auge folgt Alexanders Zug über Persien in die Täler des Indus und Ganges.“⁴ Für die kurz darauffolgende kulturwissenschaftliche Darstellung der orientalischen und griechisch-römischen Rechtsgeschichte von KOHLER und WENGER verfasste Ersterer einen Abriss des persischen Rechts und stellte dieses in seiner Systematik zwischen indisches bzw. buddhistisches und armenisches Recht⁵. Ob WENGER 1905 das von WEST 1896⁶ erstmals erwähnte sāsānidische Rechtsbuch bereits bekannt war, lässt sich nicht nachvollziehen, KOHLER hingegen führt in seinem Literaturnachweis die erste wesentliche sprachwissenschaftliche Arbeit des Iranisten und Indogermanisten Christian BARTHOLOMAE⁷ an und hatte sich bereits in einem Beitrag mit „persischem“ Recht beschäftigt⁸.

Die Geschichte des sāsānidischen Iran, welche mit der Erhebung des Ardaššēr gegen das Reich der Arsakiden in der Persis in den 220er Jahren

osophie 41, 1954/55, S. 436ff; abgedruckt in: D. SIMON (Hg.), *Helmut Coing – Gesammelte Aufsätze zu Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Zivilrecht. 1947–1975*, Frankfurt am Main 1982, Band 1, S. 147ff.

⁴ L. WENGER, *Antrittsvorlesung* (wie Anm. 2), S. 26f.

⁵ L. WENGER/J. KOHLER, *Allgemeine Rechtsgeschichte. Erste Hälfte. Orientalisches Recht und Recht der Griechen und Römer*, Leipzig und Berlin 1914.

⁶ So der Hinweis bei CH. BARTHOLOMAE, *Über ein sasanidisches Rechtsbuch*. (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philologisch-historische Klasse 1, Abh. 11), Heidelberg 1910, S. 1.

⁷ CH. BARTHOLOMAE, *Rechtsbuch* (wie Anm. 6).

⁸ J. KOHLER, *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 1907, S. 433ff.

AD beginnt, ist in unserer heutigen Wahrnehmung aufgrund der vorhandenen Quellen vom Verhältnis mit dem Imperium Romanum bzw. dem Oströmischen Reich geprägt. Militärische Auseinandersetzungen, Kriege und Friedensverträge zwischen den beiden Großmächten, Kriege an der Ostgrenze des sāsānidischen Iran dominieren die 420jährige Ereignisgeschichte des Großreichs. Daneben stehen die Behandlung religionsgeschichtlicher Aspekte, insbesondere der zoroastrischen Staatsreligion, aber auch die wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Themen. Mit ihrem Untergang gegen die Araber 642 endet die altorientalische Geschichte, zu der die Sāsāniden auch vielfach kulturell herausragende Leistungen beigetragen haben. Hierzu zählen vor allem kunsthistorisch interessante Objekte aber auch eine Vielzahl an literarischen Werken⁹. Trotz der Kenntnis der wesentlichsten schriftlichen Quellen zum Recht des Sāsānidenstaats fehlen bislang rechtshistorische Arbeiten zum Privatrecht und Zivilprozessrecht fast völlig, während eine Auseinandersetzung mit staatsrechtlichen Fragen, der Administration und dem Steuerwesen sowie völkerrechtlichen Aspekten von Seiten der Historiker und Iranisten durchaus intensiv betrieben wurde¹⁰.

⁹ Zu den Sāsāniden siehe im Überblick vor allem *Der Neue Pauly* s.v. Sāsāniden (J. WIESEHÖFER); K. SCHIPPMANN, *Grundzüge der Geschichte des sasanidischen Reiches*, Darmstadt 1990; A. CHRISTENSEN, *L'Iran sous les Sasanides*, Kopenhagen 1944; R. FRYE, *The history of ancient Iran*. (Handbuch der Altertumswissenschaft, Abt. 3, Teil 7), München 1984; E. YARSHATER (Hg.), *The Cambridge history of Iran*, Vol. 3 (1) und (2), Cambridge/London/New York 1983 sowie die zahlreichen Beiträge in: E. YARSHATER (Hg.), *Encyclopaedia Iranica*, London/New York et al., 1982ff.

¹⁰ Neben den in Anm. 9 genannten Standardwerken sind hier noch in erster Linie die Arbeiten von F. ALTHEIM/R. STIEHL, *Finanzgeschichte der Spätantike*, Frankfurt 1957; F. ALTHEIM/R. STIEHL, *Ein asiatischer Staat, Feudalismus unter den Sasaniden und ihren Nachbarn*, Wiesbaden 1954 anzuführen. Daneben sind einige bislang nur in russischer Sprache vorliegenden Arbeiten zu nennen, die von Paolo OGNIBENE ins Italienische übertragen und in Zusammenarbeit mit Andrea GARIBOLDI neu herausgegeben wurden: P. OGNIBENE/A. GARIBOLDI (Hg.), *Conflitti sociali e movimenti politico-religiosi nell'Iran tardo antico. Contributi della storiografia sovietica nel periodo 1920–1950*, Mailand 2004. Völkerrechtliche Aspekte behandeln unter anderem E. WINTER, *Die sāsānidisch-römischen Friedensverträge des 3. Jahrhunderts n. Chr. – ein Beitrag zum Verständnis der außenpolitischen Beziehungen zwischen den beiden Großmächten*, Frankfurt 1988; E. KETTENHOFEN, *Die römisch-persischen Kriege des 3. Jh. n. Chr. Nach der Inschrift Šāpuhrs I. an der Ka'be-ye-Zartošt (ŠKZ)*. (Beihefte zum Tübinger Atlas des Vorderen Orients 55), Wiesbaden 1982; W. FELIX, *Antike literarische Quellen zur Außenpolitik des Sāsānidenstaates. Erster Band (224–309)*. (Veröffentlichungen der Iranischen

Betrachtet man die jüngsten Überblicksdarstellungen zur antiken Rechtsgeschichte, sei es die vorzügliche Gesamtschau von Walter SELB, *Antike Rechtskulturen im Mittelmeerraum*¹¹, sei es in dem mehr materiell-rechtlich orientierten, von Ulrich MANTHÉ herausgegebenen Sammelband *Rechtskulturen der Antike*¹², so vermisst man das sāsānidische Privatrecht. SELB geht jedoch im Rahmen der Darstellung der Rechtsgeschichte des christlichen Orients auf jene literarischen Werke der Nestorianer ein, in denen sich sāsānidisches Rechtsdenken widerspiegelt. Das Rechtsbuch des Erzbischofs von Rēv Ardaḥšēr Simeon (Mitte des 7. Jh.) und die Schrift über die Rechtsentscheidungen des Īšōʿbōḥt (8./9. Jh.)¹³. Aber nicht nur die Rechtsgeschichte, sondern auch die rechtswissenschaftliche Orientalistik beschäftigte sich bislang stiefmütterlich mit dem System des sāsānidischen Privatrechts: Im entsprechenden Band des Handbuchs der Orientalistik beispielsweise fehlt ein Eingehen auf das sāsānidische Recht völlig¹⁴. Auch die Arbeiten, die sich mit der Frühgeschichte des islamischen Rechts auseinandersetzen, gehen gar nicht bis wenig auf dieses Rechtssystem ein¹⁵. Die

Kommission 18 = Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 456), Wien 1985.

¹¹ W. SELB, *Antike Rechtskulturen im Mittelmeerraum. Rom, Griechenland, Ägypten und der Orient*, Wien/Köln/Weimar 1993.

¹² U. MANTHÉ (Hg.), *Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich*, München 2003.

¹³ W. SELB, *Rechtskulturen* (wie Anm. 11), S. 183.

¹⁴ B. SPULER (Hg.), *Orientalisches Recht*. (Handbuch der Orientalistik, Erste Abteilung. Der Nahe und der Mittlere Osten, Ergänzungsband 3), Leiden/Köln 1964. Ebenso: R. WESTBROOK (Hg.), *A history of Ancient Near Eastern law*. (Handbook of oriental studies. Section 1 = The Near and Middle East 72), Leiden 2003.

¹⁵ Exemplarisch aus der abundanten Literatur seien die Arbeit von W. HALLAQ, *The origins and evolution of Islamic law. Themes in Islamic law*, Cambridge 2004 oder die Standardwerke von J. SCHACHT, *The origins of Muhammadan jurisprudence*, Oxford 1967; J. SCHACHT, *An introduction to Islamic law*, Oxford 1964 angeführt. Erfreuliche Ausnahmen bilden z.B. P. CRONE, *Roman, provincial and Islamic law. The origins of the Islamic patronate*, Cambridge 2002 oder P. HENNIGAN, *The birth of a legal institution: the formation of the waqf in third-century A.H. hanafī legal discourse*. (Studies in Islamic Law & Society 18), Leiden 2004. Wesentliche Überlegungen stellte G. VON GRUNEBaum, „Sources of Islamic civilization“, *Der Islam*, 1970, S. 1ff. an. Aus jüngster Zeit ist besonders erwähnenswert B. HJERRILD, „Islamic law and Sasanian law“, in: C. TOLL/J. SKOVGAARD-PETERSEN, *Law and the Islamic world. Past and present*, Kopenhagen 1995, S. 49ff. Zuletzt beschäftigte sich J. JÁNOS, „The four sources of law in Zoroastrian and

Begründung hierfür mag in erster Linie in der fehlenden Zugangsmöglichkeit zu den Rechtsquellen bzw. in den sprachlichen Schwierigkeiten mit den mittelpersischen Texten liegen. Dem kann aber seit einiger Zeit aufgrund des Vorliegens zweier Übersetzungen der Hauptquelle begegnet werden, die einen erleichterten Zugang – trotz der Notwendigkeit aller sprachlichen Fähigkeiten, die eine wissenschaftliche Beschäftigung voraussetzt – bieten können:

II. DIE QUELLEN DES SĀSĀNIDISCHEN PRIVATRECHTS

Das einzige erhaltene vorislamische juristische Werk¹⁶, welches das sāsānidische Recht behandelt, wird von seinem Kompilator Farroḥmard i Wahrāmān als „Tausend Entscheidungen“ (Hazār dādestān) bezeichnet. Die einzige Handschrift ist, wie bereits oben erwähnt, von West 1896 der wissenschaftlichen Öffentlichkeit bekannt gemacht worden. Der Hauptteil der einzigen erhaltenen Handschrift wurde von MODI 1901¹⁷ als Faksimile herausgegeben, ein zweiter Teil von ANKLESARIA 11 Jahre darauf¹⁸. MODI bezeichnet das Werk als „Buch der tausend Entscheidungen“ (Mātakdān-i Hazār dādestān), weshalb sich in der modernen Forschung die Begriffstrias Mātakdān-i Hazār dādestān, Hazār dādestān und schlicht das (sāsānidische) Rechtsbuch etabliert hat. Seit BARTHOLOMAE ist es üblich, die Faksimile-Ausgabe von MODI mit MHD zu bezeichnen und das ANKLESARIA-Faksimile mit MHDA. Glücklicherweise wird diese Handhabung von MACUCH in der jüngsten Literatur beibehalten, weshalb hier dieser Zählung problemlos gefolgt werden kann. Die zwei früheren Gesamteditionen und Übersetzungen des sāsānidischen Rechtsbuch von BULSARA¹⁹ und PERIKHA-

Islamic jurisprudence“, *Islamic Law and Society* 2005, S. 291ff mit dem möglichen Einfluss sāsānidischen Rechtsdenkens auf die frühislamische Rechtswissenschaft.

¹⁶ Die folgenden Ausführungen beruhen vor allem auf M. MACUCH, *Rechtsskasuistik und Gerichtspraxis zu Beginn des siebenten Jahrhunderts in Iran. Die Rechtssammlung des Farroḥmard i Wahrāmān*. (Iranica 1), Wiesbaden 1993. Wertvoll außerdem C. CERETI, *La letteratura pahlavi*, Mailand 2001, S. 207ff.

¹⁷ J. MODI, *Mādigān-i-Hazār Dādīstān. A Photozincographed Facsimile of a Ms. belonging to the Mānochji Limji Hoshang Hātariā Library in the Zarthoshti Anjuman Ātashbeharām*, Poona 1901.

¹⁸ T. ANKLESARIA, *The social code of the Parsis in Sassanian times or Mādigān i Hazār Dādīstān. Part II*, Bombay 1912.

¹⁹ S. BULSARA, *The laws of the ancient Persians as found in the „Mātikān ê hazār Dātastān“ or „The digest of a thousand points of law“*, Bombay 1937.

NIAN²⁰ sind auch aus sprachwissenschaftlicher Sicht²¹ unzureichend, vor allem letztere darf aber nicht gänzlich beiseitegelassen werden. Ganz anders verhält es sich mit den von Maria MACUCH vorgelegten Arbeiten, die 1981²² und 1993²³ für die beiden Handschriften jeweils eine textkritische Ausgabe mit Transliteration, einer Übersetzung und einem umfassenden Kommentar unter Einbeziehung des gesamten mittelpersischen bzw. zoroastrischen Schrifttums²⁴ und der sonstigen Quellen²⁵ vorgelegt hat. Darüber hinaus ist die gesamte iranistische Sekundärliteratur in den Kommentierungen verarbeitet. Rechtshistorische Forschung das sāsānidische Privatrecht betreffend kann in Hinkunft nur mit dieser Edition betrieben werden.

Entstanden ist die Kompilation wohl zu Beginn des 7. Jahrhunderts, einen (vermeintlichen) terminus post quem bildet die Erwähnung des sāsānidischen Großkönigs Husraw i Ohrmazdān, welcher 591 bis 628 regierte. Dessen Name wird im Zusammenhang mit einer Jahresangabe über die Ausfertigung eines Protokolls in dessen 26. Regierungsjahr genannt²⁶. Der Verfassungszeitpunkt wurde in der Folge in der Literatur wohl mit „um 620“ approximativ angegeben²⁷. Aus rechtshistorischer Sicht ist hier jedoch Vorsicht angebracht: Von allen Nennungen sāsānidischer Großkönige ist dies die einzige mit einer konkreten Regierungsjahrsangabe. Andere Groß-

²⁰ Die 1973 erschiene russische Übersetzung (A. PERIKHANIAN, *Sasanidskij sudebnik, Erewan* 1973) wurde jüngst ins Englische übertragen: A. PERIKHANIAN (übers. v. N. GARSOIAN), *Farraxmart ī Vahrāmaān. The book of a thousand judgments. A Sasanian law-book*, Costa Mesa 1997.

²¹ Vgl. nur die m. E. zutreffende Kritik von M. MACUCH, *Rechtskasuistik* (wie Anm. 16), S. 2f.

²² M. MACUCH, *Das sasanidische Rechtsbuch „Mātakdān i Hazār dātistān“*. Teil II. (Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes 45,1), Wiesbaden 1981.

²³ M. MACUCH, *Rechtsbuch* (wie Anm. 22).

²⁴ Ich verweise hier nur auf M. MACUCH, *Rechtskasuistik* (wie Anm. 16), S. 3f.

²⁵ Einzig für die herangezogenen numismatischen Quellen vermisst der Leser das Standardwerk von R. GÖBL, *Sasanian numismatics*. (Manuals of Middle Asian Numismatics 1), Braunschweig 1971. Die numismatisch-geldgeschichtlich und wirtschaftshistorisch relevanten Aussagen des sāsānidischen Rechtsbuchs werde ich in Kürze in einer gesondert vorzulegenden Publikation behandeln.

²⁶ MHD 100,7: „Zusammen mit jenem Satz, der geschrieben steht betreffs eines pursišn-nāmag (Untersuchungsprotokolls), das im 26. Regierungsjahr des Husraw i Ohrmazdān aufgenommen wurde [...]“

²⁷ So auch z.B. C. CERETI, *Letteratura* (wie Anm. 16), S. 207.

könige Yazdgart II., Wahrām V., Pērōz, Kawād I., Husraw I., Ohrmazd IV., werden ohne Details, teilweise sogar ohne Anführung ihres staatsrechtlichen Titels genannt. Die vierfache namentliche Nennung von Husraw I. ist hievon die häufigste²⁸. Von den weiteren zeitlich einordbaren Personen sind fünf Zeitgenossen des Husraw I., zwei des Yazdgart II. und eine des Pērōz. Die einzige namentlich genannte Person, die als Zeitgenosse von Husraw i Ohrmazdān anzusehen ist, Māh-Ātur, wird hingegen in Zusammenhang mit der Stelle, in der auch sein Großkönig genannt ist, angeführt.²⁹ Aufgrund der Manuskriptüberlieferung kann jegliche philologisch-textkritische Annäherung an den Text keinerlei Aufschluss über allfällige Text- und Entwicklungsstufen bringen. Daher muss folgende Hypothese als solche stehen bleiben: Die im Vergleich zu den übrigen Nennungen von Großkönigen ob der Jahresangabe herausstechende Nennung des Husraw II. könnte Bestandteil einer späteren Textstufe sein. Denkbar wäre, dass die Kompilation des Rechtsbuchs bereits unter Husraw I. bzw. Ohrmazd IV. erfolgt ist, einem späteren Benutzer unter Husraw II. das Gerichtsprotokoll so wesentlich schien, dass er in sein Exemplar einen entsprechenden Vermerk setzte, der wiederum von einem späteren Kopisten in den Text mitaufgenommen wurde. Für mehrere Textstufen spricht auch die Tatsache, dass die weiter unten diskutierte Titelgliederung des Rechtsbuchs in späterer Zeit durch die Verwendung einer abğad-Zählung³⁰ und somit der Text des überlieferten Manuskripts jedenfalls einer Alterierung unterzogen worden ist.

Über den Kompilator ist außer seiner namentlichen Nennung in der Ichform im Vorwort des Rechtsbuches³¹ und einer vermuteten Herkunft aus Gōr³² nichts bekannt, was aber aufgrund der so spärlichen Quellen für eine sāsānidische Prosopographie wenig verwundern vermag. Für die Quellen des Rechtsbuchs stand dem Farroḡmard i Wahrāmān seinen eigenen Ausführungen zufolge, durchaus einige Arbeiten einer sāsānidischen Rechtswissenschaft zu Verfügung³³. Es ist bemerkenswert, dass über 40

²⁸ MHDA 37,2; MHDA 38,9; MHD 78,2; 93,6f.

²⁹ MHD 100,8.

³⁰ *Encyclopædia Iranica* s.v. Madayan e hazar dadestan (M. MACUCH); MACUCH, *Rechtskasuistik* (wie Anm. 16), S. 8f

³¹ MHD 80,17.

³² *Encyclopædia Iranica* s.v. Madayan e hazar dadestan (M. MACUCH).

³³ Für das Folgende vgl. insbesondere M. MACUCH, *Rechtskasuistik* (wie Anm. 16), S. 11ff.

namentlich angeführte Juristen³⁴ (im Vergleich zu 39 *iuris consulti* in den *Digesten*) teilweise mit deren juristischen Werken³⁵ als Gewährsquellen zitiert werden. Es wohl nicht zu weit hergeholt, von einer ausgeprägten sāsānidischen Rechtswissenschaft sprechen zu können, was auch durch das Bestehen zumindest zweier Rechtsschulen, der Anhänger des Abarag und des Mēdōmāh³⁶ bewiesen wird. Darüber hinaus verwendete der Kompilator offenbar aufgrund eigener guter Kenntnis der „Urkundenpraxis“ Gerichtsakten, Urteile bzw. Urteilsausfertigungen, Gerichtsprotokolle, Entscheidungen von Amtsträgern und Urkunden hochstehender Persönlichkeiten genauso wie ihm offenbar zugängliche Materialien aus Archiven von Verwaltungsbezirken. Neben einer stark ausgeprägten Rechtswissenschaft scheint es auch eine intensive Rechtspraxis im Sāsānidenstaat gegeben zu haben. Abgesehen von einem moralischen Prolog, der als Ermahnung an den Benutzer zu verstehen sein wird, irdische Güter nicht höher einzuschätzen als ideelle Güter, welche durch das Erkennen der eigenen Aufgabe, der Einhaltung religiöser Gebote und Rechtschaffenheit erlangt werden können, ist das sāsānidische Rechtsbuch als rein profanes Werk einzustufen. Das schlägt sich einerseits in den zitierten Quellen³⁷ wieder, andererseits werden Aspekte des zoroastrischen Religionsrechts, wie die unterschiedlichen Rechtsformen der Stiftungen sowie das fromme Almosen nur aus juristischer Sicht erörtert. Diese Trennung von säkularem und weltlichem Recht ist ebenfalls als eine wesentliche Errungenschaft sāsānidischer Rechtswissenschaft zu betrachten³⁸.

³⁴ Vgl. bloß das Personennamenverzeichnis bei PERIKHANIAN, *Lawbook* (wie Anm. 20), S. 416ff.

³⁵ Vgl. hierzu den Index C bei PERIKHANIAN, *Lawbook* (wie Anm. 20), S. 414. Es ist bemerkenswert, dass mindestens neben zwei Avesta-Kommentaren jedenfalls vier Werke mit ihrem Titel zitiert werden, denen eindeutig eine rechtswissenschaftliche Ausrichtung zu entnehmen ist.

³⁶ MHD 50,14.

³⁷ Siehe dazu M. MACUCH, *Rechtskasuistik* (wie Anm. 16), S. 11ff. Auch wenn einige zitierte Kommentare zur Avesta eindeutig in den religionsrechtlichen Bereich gehören, kann aus den entsprechenden Belegstellen von einer säkularisierten Zivilrechtsordnung ausgegangen werden.

³⁸ Die jüngst erschienene Arbeit J. JÁNY, „The four sources of law in Zoroastrian and Islamic jurisprudence“, *Islam Law and Society* 2005, S. 391ff. erkennt leider diese Trennung.

Während in der iranistischen Forschung bislang die Meinung vorherrschte, das sāsānidische Rechtssystem sei eine vorwissenschaftliche Rechtskultur³⁹, so ist doch aus juristischer Sicht von einer höheren Rechtskultur auszugehen. Dafür spricht auch dass dem sāsānidischen Rechtsbuch eine Titelgliederung zugrunde liegt. MACUCHS⁴⁰ Aussage, der Kompilator habe sich also offenbar nicht bemüht, seinen Stoff nach irgendwelchen thematischen Gesichtspunkten zu ordnen, ist zu revidieren: Das vorliegende Systematisierungskonzept (insbesondere die Anordnung der einzelnen Titel zueinander), welches auf einer Gliederung in tituli – ähnlich wie die Digesten – beruht, ist nach modern-dogmatischen Gesichtspunkten nicht auf den ersten Blick deutbar. Die Titelgliederung als solche zeugt hingegen von einer dogmatischen Durchdringung des geltenden Rechts durch Farroḥmard i Wahrāmān⁴¹. Die hochstehende Rechtskultur des Sāsānidenstaats zeigt sich ebenfalls in dem Urteil, welches Prokop von Caesarea über die Perser fällte, als er die römische, sāsānidische und hephthalitische Rechtsordnung als gleichwertig beurteilte und klarstellte, dass aufgrund einer starken Rechtsordnung Recht und Gerechtigkeit im Rechtsverkehr innerhalb den drei Staaten als auch zwischenstaatlich garantiert seien⁴².

Was nun die Beurteilung der gesamten Kompilation in Werkkategorien der Rechtsliteratur betrifft, so sind die Parallelen zu römischen nachklassischen Summierungen⁴³ und der byzantinischen Literatur der juristischen

³⁹ So noch M. MACUCH, *Rechtsbuch* (wie Anm. 22), S. 5. Vgl. neuerdings M. MACUCH, „On Middle Persian legal terminology“, in: C. CERETI/M. MAGGI (Hg.), *Middle Iranian lexicography. Proceedings of the conference held in Rome, 9–11 April 2001*. (Orientalia Romana 8), Rom 2005, S. 75ff, die offenbar bereits von einem höherstehenden Rechtssystem ausgeht.

⁴⁰ M. MACUCH, *Rechtskasuistik* (wie Anm. 16), S. 9.

⁴¹ So auch C. CERETI, *Letteratura* (wie Anm. 16), S. 210. Eodem loco auch eine Kurzdarstellung der Gliederung. Die beiden syrischen Rechtstexte, das Syrisch-römische Rechtsbuch und die *Sententiae Syriacae*, weisen zum Vergleich keinerlei systematische Ordnung auf. So W. SELB/H. KAUFHOLD, *Das Syrisch-römische Rechtsbuch*. Band III: *Kommentar* (Veröffentlichungen der Kommission für antike Rechtsgeschichte 9 = Denkschriften der ÖAW. Phil.-hist. Klasse 295), Wien 2002, S. 31ff.

⁴² Prok., *Bella*, 1,3,5.

⁴³ Vgl. hiezu den Vergleich zwischen dieser Literaturgattung und dem Syrisch-römischen Rechtsbuch zuletzt bei D. LIEBS, „Nachklassische römische Rechtsliteratur“, in: G. THÜR (Hg.), *Antike Rechtsgeschichte. Einheit und Vielfalt*. (Veröffentlichungen der Kommission für antike Rechtsgeschichte 11 = Sitzungsberichte der ÖAW. Phil.-hist.

Praxis unübersehbar. Aus der zweiten Gruppe ähnlich gelagerter juristischer Literatur ist für die Spätantike vor allem das Syrisch-römische Rechtsbuch⁴⁴ zu nennen, welches in die zweite Hälfte des. 5. Jh. datiert. Daneben sind die von SELB editierten *Sententiae Syriacae* anzuführen⁴⁵. Die juristische Literatur im Zeitalter Justinians bietet eine Vielzahl an Parallelen in den Werken der antecessores aus dem Schulgebrauch⁴⁶; aus der Zeit des späten 6. und frühen 7. Jh. stammen einige Werke, die ihrer Konzeption nach für die juristische Praxis bestimmt waren sowie Werke für den Schulgebrauch⁴⁷. Aufgrund des Charakters des sāsānidischen Rechtsbuchs bietet sich an, von einer Summierung oder einem Kompendium zu sprechen. Über den Zweck des sāsānidischen Rechtsbuchs können bislang eigentlich nur Spekulationen angestellt werden: Die bislang postulierte Verwendung in der Gerichtspraxis⁴⁸ erscheint unwahrscheinlich. Zahlreiche dargestellte Fälle sind dem *ius controversum* zuzurechnen: Als Beispiel soll MHD 50,14 dienen, ohne auf die konkreten dahinterstehenden rechtlichen Probleme einzugehen: „Die Anhänger des Abarag erklären: ‘Wenn der Vater Vermögen während der Minderjährigkeit des Kindes in das stūrīh gibt, dann ist das Kind verpflichtet, wenn es die Volljährigkeit erlangt, zum stūrīh zu stehen.’ Die Anhänger des Mēdōmāh sagen: ‘Mēdōmāh hat erklärt: „Wenn das Kind zur

Klasse 726), Wien 2005. Eine vergleichbare bunte Mischung aus Vorlagentexten finden sich Werkkategorie der Rechtsliteratur in den *pseudo-paulinischen Sentenzen* (Ende 3. Jh.), den *iuris epitomae des Hermogenian* (Anf. 4. Jh.), den *fragmenta de iure fisci* (4. Jh.) sowie den *pseudo-ulpianischen opiniones* (1. Hälfte 4. Jh.). Ziel dieser Summierungen war, die Vorlagentexte (insbesondere die juristische Fachliteratur der Spätklassiker, die privaten *Codices Gregorianus* und *Hermogenianus*, neue veröffentlichte Kaiserkonstitutionen) zu ersetzen, aber auch zu ergänzen. Der Systematisierungsaspekt der nachklassischen Summierungen zeigt sich in einer Gliederung in Bücher und Titel. Die ungenaue Ordnung der *pseudo-paulinischen Sentenzen* erinnert stark an den Hazār dādestān, ebenso die mehrfache Betonung dem Autor wesentlicher Punkte und die oftmals losen Assoziierungen.

⁴⁴ W. SELB/H. KAUFHOLD, *Das Syrisch-römische Rechtsbuch*, Band I: *Einleitung*, Band II: *Text und Übersetzung*, Band III: *Kommentar*. (Veröffentlichungen der Kommission für antike Rechtsgeschichte 7 = Denkschriften der ÖAW. Phil.-hist. Klasse 295), Wien 2002.

⁴⁵ W. SELB, *Sententiae Syriacae*. (Veröffentlichungen der Kommission für antike Rechtsgeschichte 9 = Sitzungsberichte der ÖAW. Phil.-hist. Klasse 567), Wien 1990.

⁴⁶ P. PIELER, „Byzantinische Rechtsliteratur“ in: H. HUNGER, *Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner*. (Byzantinisches Handbuch 2), München 1978, S. 343–480.

⁴⁷ Vgl. hierzu den Überblick bei P. PIELER, *Rechtswissenschaften* (wie Anm. 46), S. 400ff.

⁴⁸ So auch C. CERETI, *Letteratura* (wie Anm. 16), S. 210.

Volljährigkeit gelangt, sind sowohl der Sohn als auch die Tochter befugt, zum stūrīh nicht zu stehen“. Wehormazd hat gesagt: *‘Bis das Kind volljährig wird, geht das stūrīh immer an das minderjährige Kind.’* Die Anhänger des Pēšagsīr sagen: *‘Der Sohn in die Sohnschaft und die Tochter [...]’*.⁴⁹ Ein Handbuch für die juristische Praxis würde wohl kaum theoretische kontroverse Rechtsmeinungen gegenüberstellen, ohne auf einen konkreten Lösungsansatz, welcher sich als praxistauglich erwiesen hat, zu bringen. Für den „Praktiker“ ist eine Diskussion verschiedener Theorien zwar interessant, aber für seine Tätigkeit nicht verwertbar. Daher erscheint eine Art Lehrbuch für den rechtlichen Unterricht aufgrund des hohen Praxisbezugs wahrscheinlich.

Die darüber hinaus bestehenden literarischen Quellen für das sāsānidische Recht in den syrischen Rechtsbüchern, welche sich über das Ende des Sāsānidenstaats als Quellen orientalischer Kirchenrechte erhalten haben: Hierzu zählen die beiden schon angeführten Werke, über die Walter SELB Auskunft gibt: Das Rechtsbuch des Erzbischofs von Rēv Ardaḥšēr Simeon (Mitte des 7. Jh.) und die Schrift über die Rechtsentscheidungen des Īšō^cbōḥt (8./9. Jh.)⁴⁹. Nicht beiseite gelassen werden dürfen auch die Märtyrerakten⁵⁰ sowie Werke religiöser bzw. zoroastrischer-religionsrechtlicher Natur⁵¹.

III. DIE BISHERIGE BESCHÄFTIGUNG

Die iranistische, in erster Linie philologische, Beschäftigung mit dem sāsānidischen Rechtsbuch – abgesehen von der Textedition und Übersetzung

⁴⁹ W. SELB, *Rechtskulturen* (wie Anm. 11), S. 183. Diese Quellen werden rechtshistorisch teilweise ausgewertet von N. FIGULEVSKAJA, „Die Sammlung der syrischen Rechtsurkunden des Ischobocht und der Matikan“, *Vortrag auf dem XXIV. Internationalen Orientalistenkongress*, München 1957; N. FIGULEVSKAJA, „Transitional forms of the slavery system in Iran according to the syrian code of pehlevi law“, in S. AZIMDŽANOVA (Hg.), *Papers presented by the soviet delegation at the XXIII International Congress of Orientalists*, Cambridge 1954. Siehe zu Īšō^cbōḥt auch neuerdings M. AOUN, „Jésuḥt, métropolitain et juriste de l’église d’orient (nestorienne). Auteur au VIIIe siècle du premier traité systématique de droit séculier“, *The Legal History Review*, Februar 2005, 81ff.

⁵⁰ Insbesondere P. BEDJAN (Hg.), *Acta martyrum et sanctorum*, Paris 1890–1897.

⁵¹ Hierzu M. MACUCH, *Rechtsskasuistik* (wie Anm. 16), S. 3f; C. CERETI, *Letteratura* (wie Anm. 16), S. 41ff und S. 139ff. Einen Überblick bietet auch M. MACUCH, *Terminology* (wie Anm. 39).

– ist durchaus vielfältig und auch für den Rechtshistoriker wertvoll. Als wesentlichste frühe Beschäftigung, der auch heute noch Bedeutung zuge-messen werden muss und die demgemäß auch von Maria MACUCH in ihren fundamentalen Arbeiten herangezogen wurde, sind die Arbeiten von Christian BARTHOLOMAE, der sich einerseits vor allem der Frau im sāsānidischen Recht⁵² und anderen familienrechtlichen Fragen widmete, andererseits die ersten grundlegenden Arbeiten zum vorislamischen Recht in Iran vorlegte⁵³. Trotz mancher Unzulänglichkeiten ist die Überblicksdarstellung über das sāsānidische Rechtssystem von PERIKHANIAN in der *Cambridge History of Iran* lesens- und benützenswert⁵⁴. Wesentliche familienrechtliche Arbeiten sind generelle Darstellungen wie von A. MAZAHERI, *La famille iranienne au temps ante-islamique*⁵⁵ oder B. HJERRILD, *Studies in Zoroastrian family law*⁵⁶ sowie Studien zu Spezialfragen des Eherechts⁵⁷, allen voran die jüngeren Arbeiten von Maria MACUCH⁵⁸ und Gert KLINGENSCHMITT⁵⁹. Daneben

⁵² CH. BARTHOLOMAE, „Die Frau im sasanidischen Recht. Mitteliranische Studien IV“, Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes 1913, S. 347ff.

⁵³ CH. BARTHOLOMAE, *Rechtsbuch* (wie Anm. 6). CH. BARTHOLOMAE, „Zum sasanidischen Recht“, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philologisch-historische Klasse 9, Abh. 5 und Abh. 14 (1918); 11, Abh. 18 (1920); 13, Abh. 5 (1922); 14, Abh. 9 (1923).

⁵⁴ A. PERIKHANIAN, „Iranian society and law“, in E. YARSHATER, *Cambridge history of Iran*, Vol. 3 (2). The Seleucid, Parthian and Sasanian periods, Cambridge 1982, S. 627ff.

⁵⁵ A. MAZAHERI, *La famille iranienne au temps ante-islamique*, Paris 1938.

⁵⁶ B. HJERRILD, *Studies in Zoroastrian family law. A comparative analysis*, Kopenhagen 2003; B. HJERRILD, Ayōkēn: „Woman between father and husband in the Sasanian era“, in: W. SKALMOWSKI/A. VAN TONGERLOO, *Medoiranica. International colloquium 21st-23 of May 1990*, Leuven 1993, S. 79ff.

⁵⁷ M. SHAKI, „The Sasanian matrimonial relations“, *Archív Orientalní* 1971, S. 322ff.; B. CARLSEN, „The čakar Marriage Contract and the čakar Children's Status in the Mātiyān i hazār Dāristān and Rivāyat i Ēmēt i Ašavahištān“, in: W. SKALMOWSKI/A. V. TONGERLOO, *Middle Iranian Studies*, Leuven 1984, S.103ff.

⁵⁸ M. MACUCH, „Die Zeitehe im sasanidischen Recht – ein Vorläufer der schi'itischen mut'a-Ehe in Iran?“, *Archäologische Mitteilungen aus Iran* 1985, S. 187ff. M. MACUCH, „Herrschaftskonsolidierung und sasanidisches Familienrecht: zum Verhältnis von Kirche und Staat unter den Sasaniden“, in: C. RECK/P. ZIEME (Hg.), *Iran und Turan. Beiträge Berliner Wissenschaftler, Werner Sundermann zum 60. Geburtstag gewidmet*. (Iranica 2), Wiesbaden 1995, S. 149ff; M. MACUCH, „Zoroastrian principles and the structure of kinship in Sasanian Iran“, in: C. CERETI/M. MAGGI/E. PROVASI, *Religious themes and texts of Pre-Islamic Iran and Central Asia: Studies in honour of Professor Gherardo Gnoli*, Wiesbaden 2003, S. 231ff.

stehen noch erbrechtliche Beiträge, von denen vorrangig von MACUCH⁶⁰ und SHAKI⁶¹, *The concept of obligated successorship in the Mādayān ī Hazār Dādestān* anzuführen sind. Ein anderer stark beachteter Aspekt des sāsānidischen Rechts sind die *piae causae* – fromme Stiftungen –, deren Einfluss auf das frühislamische waqf-Recht⁶² unbestritten ist. Hiezu zählen besonders die Arbeiten von DE MENASCE⁶³, der den Stiftungen eine Monographie widmete, sowie von Mary BOYCE⁶⁴. Wertvoll ist auch das entsprechende Lemma der *Encyclopedia Iranica* von Maria Macuch so wie deren jüngere Arbeiten⁶⁵. Wichtig sind jene Studien, die sich aus sprachwissenschaftlicher Sicht mit der mittelpersischen Terminologie des sāsānidischen Rechtsbuchs auseinandersetzen, wie zum Beispiel die Beiträge von A. PERIKHANIAN⁶⁶, M. SHAKI⁶⁷ oder wiederum von M. MACUCH⁶⁸. An

⁵⁹ G. KLINGENSCHMITT, „Die Erbtochter im zoroastrischen Recht nach dem Mādiyān ē hazār dādistān“, MSS 1967, S. 59ff.

⁶⁰ *Encyclopædia Iranica* s.v. Inheritance: i. Sasanian period (M. MACUCH). Macuch versucht in diesem Lemma, sāsānidisches Erbrecht rechtsvergleichend mit der römischen Rechtsordnung darzustellen.

⁶¹ M. SHAKI, *The concept of obligated successorship in the Mādiyān ī Hazār Dādistān*, in: Monumentum H. S. Nyberg, Acta Iranica 5, Leiden, 1975b, S. 227ff

⁶² P. HENNIGAN, *waqf* (wie Anm. 15).

⁶³ J. P. DE MENASCE, *Feux et fondations pieuses dans le droit sassanide*, Paris 1964; J. P. DE MENASCE, *Études iraniennes*, Studia Iranica 3 (1985), S. 125ff.

⁶⁴ M. BOYCE, „On the sacred fires of the Zoroastrians“, BSOAS 1968/1, S. 52ff.; M. BOYCE, „The pious foundations of the Zoroastrians“, BSOAS 1968/2, S. 270ff.

⁶⁵ *Encyclopædia Iranica* s.v. Charitable foundations in the Sasanian period (M. MACUCH); M. MACUCH, „Pious foundations in Byzantine and Sasanian law“, in: *Convegno Internazionale La Persia e Bisanzio. Roma, 14 – 18 ottobre 2002*. (Atti dei Convegni Lincei 201), Rom 2004, S. 182ff.

⁶⁶ A. PERIKHANIAN, „On some Pahlavi legal terms“, in: M. BOYCE/I. GERSHEVITCH (Hg.), *W. B. Henning Memorial Volume*, London 1970, S. 349ff.

⁶⁷ M. SHAKI, „Two Middle Persian legal terms for private property“, in: P. GIGNOUX/A. TAFAZZOLI (Hg.), *Mémorial Jean de Menasce*, Louvain 1974, S. 327ff.

⁶⁸ M. MACUCH, „Ein mittelpersischer terminus technicus im syrischen Rechtskodex des Īšō‘bōhēt und im sasanidischen Rechtsbuch“, in: M. MACUCH/CH. MÜLLER-KESSLER/B. G. FRAGNER (Hg.), *Studia Semitica necnon Iranica Rudolpho Macuch septuagenario ab amicis et discipulis dedicata*, Wiesbaden 1989, S. 149ff; M. MACUCH, „A Zoroastrian legal term in the Dēnkard: pahikār-rad“, in: PH. HUYSE (Hg.), *Iran. Questions et connaissances. Vol. I: La période ancienne*. (Studia Iranica. Cahier 25), Paris 2002, S. 77ff. Siehe auch neuerdings M. MACUCH, *Terminology* (wie Anm. 33). Weitere sprachwissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Terminologie bieten J. DE MENASCE, „Some Pahlavi words in the original and in the Syriac translation of Ishōbōkht’s Corpus

zivilprozessualen Arbeiten sind bislang nur vereinzelte kleine Schriften im Rahmen dieses Forschungsüberblicks anzuführen, wie beispielsweise eine Arbeit zum auctor im sāsānidischen Zivilprozessrecht oder zum Gebrauch von Siegeln im Gerichtswesen beide von MACUCH⁶⁹.

Aus rechtshistorischer Sicht setzte sich bislang nur Peter E. PIELER mit Fragen des sāsānidischen Adoptionsrechts und dessen Verhältnis zur byzantinischen Annahme an Kindes statt auseinander, als er dem sāsānidischen Vorschlag der Adoption Husraw I. durch Justinian nachging⁷⁰.

IV. DIE FRAGEN DES RECHTSHISTORIKERS

Aufgrund der Quellenlage bietet sich für den Rechtshistoriker in erster Linie eine Beschäftigung mit dem sāsānidischen Privatrecht und dem Zivilprozessrecht an, was ja für manche andere Rechtsordnungen im Ostmittelmerraum aufgrund des vorhandenen Materials weniger in Frage kommt⁷¹. Die staats-, religions-, bzw. völkerrechtliche Forschung über den Sāsānidenstaat war bislang vor allem Gegenstand der Alten Geschichte, der Iranistik und der Religionswissenschaft mit einem auch für den Rechtshistoriker zufriedenstellenden Ergebnis. Demgemäß erscheint eine rechtshistorische Befassung mit diesen Fachbereichen nicht vorrangig notwendig.

Erkenntnisse über das sāsānidische Privatrecht setzt aber auch die Prämisse voraus zu wissen, dass nicht alle Fragen, deren Beantwortung wünschenswert erscheint, aufgrund des erhaltenen Quellenmaterials auch beantwortet werden können. Sich bescheiden zu müssen oder sich auf

juris“, in: A. SAMI (Hg.), *Dr. J. M. Unvala memorial volume* (Bombay 1964), S. 6ff; Sh. SHAKED, “Some legal and administrative terms of the Sasanian period“, in: M. BOYCE/I. GERSHEVITCH (Hg.), *W. B. Henning Memorial Volume*, London 1970, S. 213ff.

⁶⁹ M. MACUCH, „Der dastwar, ‘auctor’, im sasanidischen Zivilprozeß“, *Archäologische Mitteilungen aus Iran*, 1988, S. 181ff; M. MACUCH, „The use of seals in Sasanian Jurisprudence“, in: *Sceaux d’orient et leur emploi. (Res Orientales 10)*, Paris 1997, S. 79ff.

⁷⁰ P. PIELER, “L’aspect politique et juridique de l’adoption de Chosroès proposée par les Perses à Justin“, *Revue Internationale des Droits de l’Antiquité* 1972, S. 399ff.

⁷¹ So zuletzt A. MAFFI, „Klassisches griechisches und hellenistisches Recht“, in: G. THÜR (Hg.), *Antike Rechtsgeschichte* (wie Anm. 43), Wien 2005, S. 14f.

Hypothesen zu stützen werden jedenfalls notwendig sein⁷². Maria MACUCH ist jedenfalls zu folgen, wenn sie meint, dass eine Darstellung der vorislamischen Rechtsordnung ohne Gesamtübersetzung des Rechtsbuchs und eine minutiöse Erarbeitung der sprachlichen und inhaltlichen Probleme sämtlicher Belegstellen nicht bewerkstelligt werden kann⁷³. An dieser Stelle kann erst die rechtshistorische Beschäftigung stattfinden, die trotz aller sprachlichen Annäherungen nie die philologische Qualität der Arbeit erreichen kann. Es sollte aber nicht außer Acht gelassen werden, dass neben einer sprachwissenschaftlichen Beschäftigung eine Behandlung aus juristischer Sicht mit dem Methodenrepertoire des Rechtshistorikers erfolgen muss. Dies ist ganz im Sinne Wengers, der über das Verhältnis zwischen philologischer und rechtshistorischer Forschung in heute genauso gültiger Weise ausführte: *Der Jurist wird sich philologischer Bildung nicht verschließen, er wird die Resultate dankbar verwerten, die ihm der Sprachforscher bietet*⁷⁴.

Mit Helmut COING, der die Fragen bei Erforschung eines vergangenen Rechtssystems so treffend formuliert hat, kommen folgende Problemkreise auf den Rechtshistoriker bei dessen Auseinandersetzung mit dem sāsānidischen Privatrecht zu⁷⁵:

1. Die betreffende Rechtsordnung selbst, der Inhalt ihrer Institutionen und Regeln.
2. Die Voraussetzungen, aus denen diese Ordnung erwachsen ist, die faktischen und ideellen Zusammenhänge, in denen sie entstanden ist, die Probleme, welche die Rechtsordnung zu lösen hat.
3. Die Rechtsverwirklichung.

Ausgangspunkt kann dementsprechend nur der Versuch der Rekonstruktion der Rechtsordnung aus den uns zu Verfügung stehenden Quellen sein. Hier gilt es vor allem im Hinblick auf zu erzielende Erkenntnisse abzugrenzen, was in zeitgenössischem Rechtsverständnis als Rechtsquelle betrachtet werden kann und was die entsprechende Vorstellung von

⁷² Bewusst sind hier die Ausführungen H. COING, *Aufgaben des Rechtshistorikers*, Wiesbaden 1976, S. 155, wörtlich zitiert.

⁷³ M. MACUCH, *Rechtsskasuistik* (wie Anm. 16), S. 2.

⁷⁴ L. WENGER, *Antrittsvorlesung* (wie Anm. 2), S. 28.

⁷⁵ H. COING, *Aufgaben* (wie Anm. 72), S. 158ff.

Recht war. Die Erfassung des Rechtsdenkens der Sāsāniden und die Bestimmung der Kulturstufe des Rechts sind von der Frage nach einer eigenen Rechtsterminologie und Rechtssprache, der Frage nach der Begründung von Entscheidungen und Normen, geprägt. Hier bietet das sāsānidische Rechtsbuch jedenfalls ausreichend Material für eine intensive Beschäftigung mit der Materie, wie im Folgenden anhand exemplarischer Beispiele im Hinblick auf weitere Forschungen angerissen werden soll.

Als Arbeitshypothese sollte jedenfalls versucht werden, den Normenbestand in einer Gliederung entsprechend dem Institutionensystem⁷⁶ zu erfassen, wobei das Prozessrecht vorerst außer Acht bleiben kann. An erster Stelle steht jedenfalls eine Behandlung des mit „*personae*“ überschriebenen Teils des Rechtsstoffes, welches nach moderner Terminologie Personen- und Familienrecht umfasst. Hier interessieren insbesondere die Fragen nach Rechts- bzw. Geschäftsfähigkeit und den Rechtsobjekten⁷⁷, die Rechtsstellung von Sklaven, die Geschäftsfähigkeit des freien Mannes, welche dieser mit 15 Jahren erreicht⁷⁸ oder der Geschäftsfähigkeit der Frau, welche im Regelfall nicht gegeben ist. Das sāsānidische Privatrecht kennt aber auch Frauen, die *sui iuris* sind⁷⁹. Als Besonderheit ist hier anzuführen, dass das sāsānidische Recht Stiftungen in unterschiedlichen Ausformungen als juristische Person kennt. Des weiteren zählen die unterschiedlichen Eheformen zum Gegenstand der Behandlung. Der Bereich der *res* umfasst nach pandektistischer Terminologie das Sachen-, Erb-, und Schuldrecht. Das sāsānidische Recht kennt an Institutionen des Sachenrechts vorrangig das Eigentum. Wesentlich ist für die Betrachtung des Sachenrechts, dass offenbar eine Unterscheidung zwischen Besitz und Eigentum vorgenommen wurde. Hiefür

⁷⁶ Das Institutionensystem geht auf das Lehrbuch des hochklassischen römischen Juristen Gaius zurück und kann als erster systematischer Aufbau der Rechtswissenschaft bezeichnet werden. Die Anordnung des Rechtsstoffes nach dem Gaius-System bildet auch die Grundlage der modernen Zivilrechtsdogmatik, so vor allem des österreichischen *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches*. Vgl. z.B. DULCKEIT/SCHWARZ/WALDSTEIN, *Römische Rechtsgeschichte*, München ⁹1995, S. 254f. In diesem Sinne auch MACUCH (wie Anm. 22), S. 4f.

⁷⁷ Für eine Einführung in diesen Teil siehe beispielsweise A. PERIKHANIAN, *Society and law* (wie Anm. 54), S. 31ff.

⁷⁸ MHDA 32,15f.

⁷⁹ Hiezu kursorisch: M. MACUCH, *Rechtsbuch* (wie Anm. 22), S. 6f.

kann als Belegstelle beispielsweise MHD 6,2f herangezogen werden⁸⁰: „Diese Sache war Eigentum des Ādurfarrbay. Von Ādurfarrbay ist sie an Mihrēn gegangen, von Mihrēn an mich und sie ist mein Eigentum, und Farroḅ besitzt sie unrechtmäßig“. Diese Stelle setzt eine mehrfache Übertragung des Eigentums von A an M und von M an Ego voraus. Darüber hinaus hat F dem Ego Besitz entzogen und besitzt diesem gegenüber unrechtmäßig, d.h. ohne Titel, und möglicherweise auch unecht (*vi, clam aut precario*). Darüber hinaus kennt das sāsānidische Recht Bestimmungen im Zusammenhang mit Grundstückseigentum⁸¹ und Zubehör⁸² oder Fälle von Miteigentum. Eine weitere sachenrechtliche Institution sind das Pfandrecht⁸³ und der Fruchtgenuss⁸⁴. Obligationenrechtlich sind vor allem die Vertragstypen Kaufvertrag, Tauschvertrag, Pachtvertrag sowie die Schenkung bekannt⁸⁵. Daneben stehen Bürgschaftvereinbarungen und Pfandvertrag⁸⁶, sowie eine Form des Gesellschaftsvertrags⁸⁷. Die erbrechtlichen Institutionen sind von Macuch kürzlich umfangreich dargelegt worden⁸⁸, weshalb ein Abriss hier nicht notwendig erscheint.

Eine Darstellung des sāsānidischen Rechts in dessen historischer Entwicklung⁸⁹ – unter den bislang genannten Bedingungen – muss auch mit der Frage nach „ausländischem“ Einfluss auf das sāsānidische Recht einhergehen. Der

⁸⁰ Die von MACUCH (*Rechtsbuch* [wie Anm. 23], S. 10) ins Treffen geführte Stelle MHDA 4,5–10 und die daraus gefolgerte begriffliche Trennung ist meines Erachtens nicht schlüssig. Insbesondere ist eine Schenkung, die keine Eigentumsübertragung bezweckt, keine Schenkung. Siehe auch MACUCH, *Terminology* (wie Anm. 39), S. 380 für den Versuch einer terminologischen Unterscheidung.

⁸¹ Z.B. MHDA 34,2–5.

⁸² Z.B. MHD 18,9–10.

⁸³ Zur Hypothek: MHDA 30,16–17.

⁸⁴ Zum Fruchtgenussrecht: M. MACUCH, *Terminology* (wie Anm. 39), S. 381.

⁸⁵ Vgl. zu einem Abriss dieser Vertragstypen mit Belegstellen, M. MACUCH, *Rechtsbuch* (wie Anm. 23), S. 10ff.

⁸⁶ MHD 37,11–41,1; Bürgschaft MHD 55,10–59,10.

⁸⁷ Siehe nur MHDA 1,12–13.

⁸⁸ *Encyclopaedia Iranica* s.v. Inheritance: i. Sasanian period (M. MACHUCH).

⁸⁹ Eine historische Entwicklung des Privatrechts hat es jedenfalls gegeben, wie beispielsweise die Regelung zum *partus ancillae* in MHD 1,2–4 belegt: „Man sagt: ‘Bis zur Herrschaft Wahrāms wurde denjenigen der als Sklave zu eigen, der als Sklave vom Vater, nicht von der Mutter abstammt, weil Sōšans sagte: ‘Das Kind ist dem Vater eigen‘; und jetzt sagen sie, dass es der Mutter eigen sei.’“

rechtsvergleichende Aspekt der antiken Rechtsgeschichte darf somit nicht außer Acht gelassen werden. Die Frage, die hier am meisten interessiert, ist die nach möglichem Einfluss des bzw. nach möglichen Interaktionen mit dem spätantiken oströmischen-byzantinischen Recht, welche als Arbeitshypothesen nicht ausgeschlossen werden sollten. Der grundsätzliche Einfluss orientalischer Rechtsordnung auf die römische ist bekannt⁹⁰. Rechtsvergleichende Ansätze römischer Juristen sind zahlreich⁹¹ und von römischem Interesse an sāsānidischem Recht zeugt Ammian Marcellinus, der im 23. Buch seiner *res gestae* Juristisches über die Perser ausführt⁹² und für Rom wesentliche Erkenntnisse hinsichtlich des sāsānidischen Zivilprozesses⁹³ bringt⁹⁴: *Zum Richteramt werden Männer berufen, die durch Erfahrung in solchen Dingen ausgezeichnet sind und einen untadeligen Ruf besitzen und die keineswegs fremder Ratschläge bedürfen. Darum lachen sie über unsere Gewohnheit, weil nach ihr zuweilen beredte und im öffentlichen Recht sehr erfahrene Männer hinter Ungelehrten zurückstehen müssen.* Wechselseitige Kenntnisse der anderen Rechtsordnung sind auch aufgrund der umfangreichen Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem sāsānidischen Iran und Rom denkbar. Jedenfalls mussten Kaufleute mit der Praxis der ihnen fremden Rechtsordnung vertraut sein. Der Rechtsverwirklichung bzw. die „Urkundenpraxis“ lässt sich anhand der Einrichtungen des sāsānidischen Zivilprozesses, über welches das sāsānidische

⁹⁰ Siehe nur E. VOLTERRA, *Diritto romano e diritti orientali*, Neapel 1999.

⁹¹ Vgl. bloß Gaius, der in seinen *Institutiones* das Recht nicht-römischer Völker dem römischen Recht gegenüberstellt (Gai inst. 1,55.193; 3,93.96.120.134). Darüber hinaus bietet er Vergleiche zwischen dem römischen Recht und dem Recht der Provinzen (Nachweise bei U. MANTHÉ [Hg.], *Gaius Institutiones. Die Institutionen des Gaius*. [Texte zur Forschung 81], Darmstadt 2004, S. 12).

⁹² Die Ausführungen 23,6,80 über die Ausübung des Lebens über Recht und Tod sowie die Berichte über allzu strenge Gesetze der „Perser“ („Die Gesetze sind bei ihnen überaus gefürchtet; darunter zeichnen sich durch besondere Grausamkeit die Gesetze gegen Undankbare und Verräter aus. Andere sind verabscheuungswürdig, denn durch sie wird wegen des Vergehens eines einzelnen dessen gesamte Familie ausgerottet“ [23,6,81]) betreffen wohl eher altorientalische Rechte (vgl. § 230 des Codex Hammurapi). Ebenso der Bericht über einen bestochenen Richter, dem die Haut abgezogen worden war (23,6,83). Vgl. hierzu die Anekdote bei Herodot 5,25.

⁹³ Die Formulierung spricht wohl im Gegensatz zu den anderen juristischen Berichten für eine zeitgenössische Darstellung.

⁹⁴ Amm. Marc. 23,6,82: *Ad iudicandum autem usu rerum spectati destinantur et integri, parum alienis consiliis indigentes, unde nostram consuetudinem rident, quae interdum facundos iurisque publici peritissimos post indoctorum collocat terga.*

Rechtsbuch Aufschluss gibt, und den entsprechenden darin überlieferten Einzelfallsentscheidungen nachgehen. Zivilrechtliche Rechtstatsachenforschung ist hingegen nur beschränkt möglich: Hiefür stehen bloß wenige epigraphische Quellen wie die Inschrift des Großwesirs Mihr-Narseh an einer Brücke in Fīruzābād⁹⁵, welche über die Errichtung einer pad-ruwān-Stiftung Aufschluss gibt, oder das einzige erhaltene Muster eines Ehevertrages⁹⁶ zu Verfügung.

V. AUSBLICK

Die vorliegende Kurzdarstellung der Quellen und Fragen des sāsānidischen Privatrechts dient vor allem zwei Zwecken: In erster Linie will sie auf ein bislang wenig beachtetes Gebiet der antiken Rechtsgeschichte hinweisen. Die (rechtshistorische) Beschäftigung mit dem sāsānidischen Privatrecht ist Gegenstand des Programms der „Antiken Rechtsgeschichte“ – trotz seiner geäußerten Vorbehalte diesem Begriff gegenüber⁹⁷ – auch im Sinne von Walter SELB⁹⁸: „Der Ausdruck ‘Antike Rechtsgeschichte’ mag mit allen geäußerten Vorbehalten als ein loses Band für unser Interesse an der Rechtsgeschichte des Mittelmeerraumes dienen. Keine einheitliche Idee steht dahinter, lediglich eine Tradition rechtshistorischer Forschung. Mit der Darstellung verbindet sich kein neuer Versuch, eine ‘Einheit des Altertums’ zu fassen oder wenigstens eine einheitliche Geschichte der Rechtskulturen bei den Anwohnern des Mittelmeerraumes zu erfahren. [...] Alle Teilräume, die hier in Betrachtung gezogen werden können, haben ihre Wirkung nach außen gehabt, alle haben Einflüsse von außen erlebt. [...] Jede der behandelten Rechtskulturen hat ihr eigenes offenes Ende. Kein anderes Interesse soll uns leiten, als die Forschung und ihre Funde zu verfolgen und diese Funde zunächst in dem engsten Kreis realer – nicht etwa kulturhistorischer – örtlicher und literarischer Beziehungen zu interpretieren.“

⁹⁵ W. HENNING, *The inscription of Fīruzābād*, Asia Major 1954, S. 98ff.

⁹⁶ Hiezu siehe D. MACKENZIE, „The model marriage contract in Pahlavi“, *K.R. Cama Oriental Institute Golden Jubilee Volume*, Bombay 1969, S. 103ff.

⁹⁷ Darauf hingewiesen hat zuletzt Gerhard Thür im Vorwort von G. THÜR (Hg.), *Antike Rechtsgeschichte* (wie Anm. 43). Die Vielfältigkeit der Dimensionen der „Antiken Rechtsgeschichte“ wurde zuletzt auch im Sammelband H. BARTA/TH. MAYER-MALY/F. RABER (Hg.), *Lebend(ig)e Rechtsgeschichte. Beispiele antiker Rechtskulturen: Ägypten, Mesopotamien und Griechenland*. (Recht und Kultur 1), Wien 2005, deutlich hervorgehoben.

⁹⁸ W. SELB, *Rechtskulturen* (wie Anm. 11), S. 50ff.

Die Beschäftigung mit sāsānidischem Recht sollte auch zur Reflexion über die geographische Dimension der „Antiken Rechtsgeschichte“ anregen: Die Vorgabe der Beschränkung auf die Rechtsordnungen des Mittelmeerraums ist in Hinblick auch auf Gebiete des Mittleren Ostens, aus denen beispielsweise die von SIMS-WILLIAMS⁹⁹ vorgelegten baktrischen Urkunden juristischen Inhalts oder der einzige bislang bekannte sogdische Ehevertrag¹⁰⁰ stammen, wohl zu überdenken¹⁰¹.

Im Versuch, dieser programmatischen Vorgabe der Antiken Rechtsgeschichte zu entsprechen, steht das zweite Ziel dieses einführenden Beitrages: Die Vorankündigung einer umfassenden Darstellung des sāsānidischen Sachen- und Schuldrechts. Diese Arbeit soll bestehende und zukünftige Arbeiten aus dem Bereich der Philologie durch einen rechtswissenschaftlichen Ansatz ergänzen und zu dem Verständnis des Sāsānidenstaates und seinen vielfältigen Verbindungen zum Imperium Romanum bzw. Byzanz beitragen¹⁰².

⁹⁹ N. SIMS-WILLIAMS, *Bactrian documents from Northern Afghanistan*, Vol. I: *Legal and economic documents*. (Studies in the Khalili Collection 3), London 2001. Dazu auch N. SIMS-WILLIAMS, *Recent discoveries in the Bactrian language and their historical significance*, 2004 [Separatum s.l.]; N. SIMS-WILLIAMS, „Contrat de mariage bactrien“, in: O. BOPEARACHCHI/C. LANDES, C. SACHS (Hg.), *De l'Indus à l'Oxus. Archéologie de l'Asie centrale*, Paris 2003, S. 390ff.

¹⁰⁰ I. YAKUBOVICH, „Marriage Sogdian Style“, in: B. FRAGNER/H. EICHNER/R. SCHMITT/V. SADOVSKI (Hg.), *Iranistik in Europa: gestern, heute, morgen*. (Veröffentlichungen zur Iranistik 34 = Sitzungsberichte der ÖAW. Phil.-hist. Klasse 739), Wien 2006, S. 308ff.

¹⁰¹ Hilfestellung könnte die „Antike Rechtsgeschichte“ in ihrer geographischen Dimension vom Fach der „Antiken Numismatik“ erlangen: Robert Göbl (R. GÖBL, *Antike Numismatik, Band I*, München 1978, S. 20) folgend behandelt die Antike Numismatik nicht nur den Mittelmeerraum, sondern den gesamten Raum der dem Existenzbewusstsein der Antike entsprach und in dem es direkte monetäre Beziehungen oder wirtschaftliche Verbindungen gab, und umfasst so die Wirtschaftsräume vom griechisch-römischen Mittelmeerraum bis Mittel- und Ostasien.

¹⁰² Mein Dank gilt all jenen Personen, die mich ermunterten, mich mit dem sāsānidischen Privatrecht auseinander zu setzen, insbesondere Prof. Dr. Peter E. PIELER, Universität Wien, sowie Prof. Dr. Bert G. FRAGNER und Doz. Dr. Velizar SADOVSKI, Österreichische Akademie der Wissenschaften, die zur Entstehung des vorliegenden Beitrags beigetragen haben.